

SATZUNG

(geänderte Version vom 20.Jan. 2014)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein "Ski-Club St.Leon-Rot" wird zum 8.Dezember 1993 gegründet und hat seinen Sitz in St. Leon. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält dann den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Wintersports und der Jugend, sowie die Durchführung von Fahrten hierzu.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für die Jugendabteilung des Vereins wird eine gesonderte Satzung erstellt.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April eines jeden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann jeder durch schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Satzung des Vereins beim Vorstand beantragen. Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme durch den geschäftsführenden Vorstand.

Volljährige Mitglieder sind stimmberechtigt und können in ein Amt des Vereins gewählt werden.

Der Austritt aus dem Verein kann nach schriftlicher Erklärung mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es zwei Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist, es gegen die Satzung verstößt oder durch Handlungen oder Verhalten, die dem Verein schaden können. Vor Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss ist unter Angabe von Gründen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Bis zur Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge werden im Rahmen des SEPA –Lastschriftverfahrens erhoben.

Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand, die erweiterte Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende
 2. Vorsitzende
- Kassier

Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus:

1. Vorsitzende
 2. Vorsitzende
- Schriftführer
Kassier
Sportwart
Mitgliederbetreuung
Pressewart
Jugendleiter
zwei Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder der Genannten hat Alleinvertretungsrecht.

Der Vorstand kann im Rahmen seiner Befugnisse einzelnen Mitgliedern Vollmacht erteilen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen zum Zwecke des Vereins.

Ausgaben für Beschaffungen oder Investitionen, die einen Betrag von 1.000 € übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.

§ 7 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand wird vom Tag der Wahlen an auf zwei Jahre gewählt. Gewählt wird entweder per Handzeichen oder je nach Beschluss der Mitgliederversammlung per Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Der Vorstand scheidet – vorbehaltlich der Amtsniederlegung – jedoch erst dann aus dem Amt, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich jedoch um höchstens 6 Monate.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer entsprechende Nachfolger zu berufen. Eine Person kann mit mehreren Ämtern betraut werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Der Verein hat mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einzuberufen. Diese sollte nach Möglichkeit im II. Quartal stattfinden. Zu dieser muss mindestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung in den Gemeindenachrichten der Gemeinde St. Leon-Rot unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte eingeladen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder von mind. 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die Bekanntgabe gilt Abs. 1. Bei zwingenden Gründen kann die Ankündigungsfrist gekürzt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung durch den Vorstand.
2. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands sowie deren Abberufung und Entlastung.
3. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
5. Die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstands betreffend Ausschluss von Mitgliedern.
6. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands.
7. Die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten die der Vorstand der Mitgliederversammlung übertragen hat.
8. Die Auflösung des Vereins.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der generellen Ankündigung im Gemeindeblatt und können im Wege der nachträglichen Antragstellung nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die zu ändernden Paragraphen sind in der Einladung zu benennen. Soll neben der Änderung eine weitergehende Überarbeitung der Satzung erfolgen, genügt die Ankündigung "Änderung und Neufassung der Satzung".

Eine Satzungsänderung kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Kassenführung

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins.

Der Kassier fertigt zum Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss an, welcher auf der Mitgliederversammlung zur Anerkennung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben das Recht, nach vorheriger Rücksprache mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden, jederzeit eine Kassenprüfung vorzunehmen.

§ 11 Beschlüsse der Vereinsorgane

Über den wesentlichen Gang der Versammlungen und Sitzungen, sowie über die gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird dieser von einem vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Protokollführer vertreten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an einen durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 8. Dezember 1993 rechtsgültig beraten und beschlossen worden.

Die Satzungsänderung von § 4, 5, 6, 10 + 11, ist in der Mitgliederversammlung am 27. Juni 2014 rechtsgültig beraten und beschlossen worden.